

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem Basisprospekt vom 01. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen dar.



**Nachtrag vom 10. März 2016**  
zu dem

**Basisprospekt vom 01. Februar 2016**  
**zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen**  
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der  
**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

(der „**Basisprospekt**“):

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge

**UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.**

**Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) und [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseiten kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gegeben wird.**

Die UniCredit Bank AG gibt folgende wesentliche Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Basisprosekt bekannt:

1. Im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“, „1. Optionsscheine“, „Klassische Optionsscheine“ , unter der Überschrift „*Put Optionsscheine – Differenzbetrag*“ auf Seite 65 wird im ersten Satz anstelle des Wortes „unterschreitet“ das Wort „übersteigt“ verwendet. Der Absatz wird daher gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses.“

2. Im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“, „1. Optionsscheine“, „Discount Optionsscheine“ , unter der Überschrift „*Put Discount Optionsscheine – Differenzbetrag*“ auf Seite 66 wird im ersten Satz anstelle des Wortes „unterschreitet“ das Wort „übersteigt“ verwendet. Der Absatz wird daher gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses.“

3. Im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“, „2. Knock-out Wertpapiere“, „Turbo Wertpapiere“, unter der Überschrift „*Put Turbo Wertpapiere – Differenzbetrag*“ auf Seite 67 wird im ersten Satz anstelle des Wortes „unterschreitet“ das Wort „übersteigt“ verwendet. Der Absatz wird daher gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses.“

4. Im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“, „2. Knock-out Wertpapiere“, „Turbo Open End Wertpapiere“, unter der Überschrift „*Put Turbo Open End Wertpapiere – Differenzbetrag*“ auf Seite 69 wird im zweiten Satz anstelle des Wortes „unterschreitet“ das Wort „übersteigt“ verwendet. Der Absatz wird daher gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.“

5. Im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“, „2. Knock-out Wertpapiere“, „Mini Future Wertpapiere“, unter der Überschrift „*Put Mini Future Wertpapiere – Differenzbetrag*“ auf Seite 74 wird im ersten Satz anstelle des Wortes „unterschreitet“ das Wort „übersteigt“ verwendet. Der Absatz wird daher gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Mini Future erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.“

**UniCredit Bank AG**  
Kardinal-Faulhaber-Straße 1  
80333 München

unterzeichnet durch

Yulia Yakovleva

Isabella Molinari